



Markt Dießen am Ammersee

Luftkurort

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderats

Sitzungsdatum: Montag, 19.09.2022
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 23:48 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesenheitsliste

Erste Bürgermeisterin

Perzul, Sandra

Mitglieder des Marktgemeinderates

Anton-Kupfer, Miriam
Bagusat, Antoinette
Baur, Hannelore
Beausencourt, Patrik
Bippus, Volker
Fastl, Frank
Hackl, Thomas
Höring, Thomas
Knoller, Maximilian
Kölbl, Andreas
Kramer, Holger
Kratzer, Roland
Liel, Beatrice von
Lutzeier, Michael
Rieß, Johann
Sander, Petra
Sanktjohanser, Franz
Schlöpmann, Marc
Übler, Gabriele
Vetterl, Johann
Wernseher, Johannes
Zarbo, Florian

Schriftführer

Springer, Karl Heinz

Verwaltung

Freund, Petra
Schäffert, Johanna

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Hofmann, Michael

Zirch, Jürgen

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. öffentliche Grünfläche/Seezugang St. Alban; Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen 3/31/020/2022
2. Antrag Fahrradstraße Jägerallee Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN 1/11/012/2022
3. Errichtung einer Kindertagesstätte in Holzmodulbauweise zur Unterbringung einer Krippengruppe des Kinderhauses Riederau - Antrag auf staatliche Förderung GL/032/2022
4. Antrag auf (Wieder-)Einrichtung eines Badefloßes an der Badestelle St. Alban GL/031/2022
5. Ausstattung des Kinderhauses Riederau mit einer kombinierten Telekommunikations- und Schließanlage samt W-Lan GL/028/2022
6. Zentrale Lüftungsanlage für die Carl-Orff-Grundschule; Information zum aktuellen Sachstand im Förderverfahren und Grundsatzbeschluss zum weiteren Vorgehen GL/025/2022
7. 4. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Bebauungsplan Dießen I r - Freiflächenphotovoltaikanlage Dießen-Süd auf den Grundstücken FINrn. 771, 783/5 Gem. Dießen; Änderung der Geltungsbereiche sowie weiteres Vorgehen 3/30/144/2022
8. Änderung der Freizeitanlagensatzung wegen Aufhebung des Verbots zum Mitbringen sog. SUP-Boards auf die Badeplätze GL/030/2022
9. Neuerlass einer Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid für den Markt Dießen am Ammersee GL/029/2022
10. Bekanntgaben und Anfragen
- 10.1. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung
- 10.2. Regelung für das Einbringen sog. SUPs an der Badestelle St. Alban
- 10.3. Erneuerung der Terrasse am Kinderhaus Riederau - Sachstand
- 10.4. Bericht zum Energie-Coaching der Gemeinde
- 10.5. "Drei Rosen" - Pressebericht zu einem Angebot der Augustinum gGmbH
- 10.6. Zeitplan für den Umbau des in St. Alban erworbenen Seegrundstücks
- 10.7. Parkraumüberwachung - Ausdehnung des Beschlusses auf Feiertage
- 10.8. Einweihungsfeier für neugestaltete Seeanlagen
- 10.9. Hallenbad im Augustinum - Sachstand hinsichtlich des neuen Vertrags
- 10.1 Verkehrsregelung Grünhütlstraße - Anregung zur Optimierung
- 0.
- 10.1 Erweiterung der Ladezone im Bereich des Naturkostladens in der Schützenstraße
- 1.

Erste Bürgermeisterin Sandra Perzul eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderats, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderats fest. Die Sitzung ist in ihrem ersten Teil öffentlich. Der Marktgemeinderat hat sich mit der Tagesordnung einverstanden erklärt. Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Einleitend beglückwünscht Erste Bürgermeisterin Sandra Perzul die Marktgemeinderatsmitglieder Florian Zarbo, Maximilian Knoller, Roland Kratzer, Thomas Höring, Marc Schlüpmann, Andreas Kölbl, Miriam Anton und Patrik Beausencourt, die seit der letzten Sitzung ihre Geburtstage feiern durften.

Sodann gibt Bürgermeisterin Perzul bekannt, dass die Antragstellerin zu TOP 2 der öffentlichen Sitzung (Einrichtung einer Fahrradstraße) darum gebeten habe, den Punkt heute nicht zu behandeln, da sie zunächst noch offene Fragen klären möchte.

Im Übrigen, so die Erste Bürgermeisterin, müsse in der nicht öffentlichen Sitzung die TOP 4 und 6 in der Reihenfolge nach vorne gezogen werden, da hierzu externe Teilnehmer erwartet werden.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. öffentliche Grünfläche/Seezugang St. Alban; Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt, die Gestaltung des Seeufergrundstücks St. Alban, FINr. 877/1 Gem. Rieden, unter Einbeziehung einer Fläche für einen Grillplatz auf der Grundlage des Vorentwurfs der Landschaftsarchitektin Johanna Vogl, Weilheim, vom 07.09.2022 fortzuführen.

Die Altlastenuntersuchung soll im Bereich der Teilfläche OMP2 noch verfeinert werden, um die räumliche Ausdehnung der Schadstoffbelastung besser eingrenzen zu können.

Abstimmung: Ja 18 Nein 5

2. Antrag Fahrradstraße Jägerallee Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

3. Errichtung einer Kindertagesstätte in Holzmodulbauweise zur Unterbringung einer Krippengruppe des Kinderhauses Riederau - Antrag auf staatliche Förderung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat bestätigt den Beschluss zur Errichtung einer temporären Kindertagesstätte in Holzmodulbauweise zur Unterbringung einer Krippengruppe mit 15 Kindern am

Kinderhaus Riederau. Der Betrieb dieser Einrichtung wird über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren garantiert. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Fördermittel zu beantragen.

Abstimmung: Ja 22 Nein 1

4. Antrag auf (Wieder-)Einrichtung eines Badefloßes an der Badestelle St. Alban

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beratung durch die Fachanwaltskanzlei sowie die Kommunale Haftpflichtversicherung in Auftrag zu geben und sich hinsichtlich der Errichtung eines Rettungsfloßes bzw. Rettungskreuzes beraten zu lassen.

Abstimmung: Ja 23 Nein 0

5. Ausstattung des Kinderhauses Riederau mit einer kombinierten Telekommunikations- und Schließanlage samt W-Lan

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Ausstattung des Kinderhauses Riederau mit einer kombinierten Telekommunikations- und elektronischen Schließanlage samt W-Lan zu. Die außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt.

Abstimmung: Ja 23 Nein 0

6. Zentrale Lüftungsanlage für die Carl-Orff-Grundschule; Information zum aktuellen Sachstand im Förderverfahren und Grundsatzbeschluss zum weiteren Vorgehen

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die vom Bund in Aussicht gestellten Fördermittel auszuslagern, soweit die für die Umsetzung der Investitionsmaßnahme notwendige Fristverlängerung bis Herbst 2024 nicht gewährt wird.

Der Marktgemeinderat beschließt weiter, zur Prüfung der Plausibilität der von GBI vorgeschlagenen Lösung „Zentrale Lüftungsanlage“ ein Fachbüro bzw. einen Sachverständigen einzuschalten.

Parallel dazu möge die Verwaltung einen Förderantrag nach Art. 10 FAG bei der Regierung von Oberbayern stellen um somit festzustellen, wie hoch eine Förderung durch den Freistaat Bayern ausfallen würde. Bei den Kosten für den Förderantrag ist von der zentralen Lösung auszugehen, der Antrag wäre später (im Falle eines Wechsels auf eine dezentrale Lösung) ggf. zu modifizieren.

Abstimmung: Ja 23 Nein 0

7. 4. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Bebauungsplan Dießen I r - Freiflächenphotovoltaikanlage Dießen-Süd auf den Grundstücken FINrn. 771, 783/5 Gem. Dießen; Änderung der Geltungsbereiche sowie weiteres Vorgehen

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt, den Beschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Dießen I r – Freiflächenphotovoltaikanlage Dießen-Süd“ zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage vom 25.10.2021 dahingehend zu ergänzen bzw. zu modifizieren, dass

1. der Geltungsbereich für die 4. Flächennutzungsplanänderung erweitert wird und nun folgende Grundstücke umfasst: FINrn. 640 Tfl. (Bahnweg), 771, 783/5,783/6, 772, 773, 774, 775 748 Tfl. (Weg), 757, 756 und 756/2 Gem. Dießen
2. der Geltungsbereich für den Bebauungsplan Dießen I r – Freiflächenphotovoltaikanlage Dießen-Süd nun folgende Grundstücke umfasst: FINrn. 640 Tfl. (Bahnweg), 771, 783/5,783/6, 772, 773, 774, 775 und 748 Tfl. (Weg) Gem. Dießen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Bauleitplanverfahren auf dieser Grundlage fortzuführen.

Abstimmung: Ja 23 Nein 0

8. Änderung der Freizeitanlagensatzung wegen Aufhebung des Verbots zum Mitbringen sog. SUP-Boards auf die Badeplätze

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt folgende

Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Dießen am Ammersee über die Benutzung der Freizeitanlagen „St. Alban“ und „Riederau“ vom ...

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374), erlässt der Markt Dießen am Ammersee folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Marktes Dießen am Ammersee über die Benutzung der Freizeitanlagen „St. Alban“ und „Riederau“ vom 10.05.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 3 (Verhalten in den Freizeitanlagen) Abs. 2 Ziff. 10 erhält folgende neue Fassung:

10. „das Einbringen und Benutzen von Booten, mit Ausnahme der auf der Freizeitanlage Riederau ohnehin mit Genehmigung der Marktgemeinde gelagerten Wassersportge-

räte sowie mit Ausnahme kleiner aufblasbarer Gummi- und Kunststoffboote,“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmung: Ja 23 Nein 0

9. Neuerlass einer Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid für den Markt Dießen am Ammersee

Beschluss:

1. Auf eine entgeltpflichtige Rücksendung des Abstimmungsbriefes (Porto hat die stimmberechtigte Person zu entrichten) wird verzichtet.
2. Der Marktgemeinderat erlässt folgende

Satzung des Markts Dießen am Ammersee zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (BBS) vom ...

Hinweis:

Soweit Bestimmungen des Markt- und Landkreiswahlrechtes für entsprechend anwendbar erklärt werden, handelt es sich um das Markt- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) i.d.F. der Bek vom 7.11.2006 (GVBl S. 834), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9.03.2021 (GVBl. S. 74), sowie Der Markt- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) vom 7.11.2006 (GVBl S. 852), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.11.2019 (GVBl. S. 695).

Der Markt Dießen am Ammersee erlässt aufgrund des Art. 18a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL Bürgerbegehren

§ 1	Antragsrecht
§ 2	Unterschriftenlisten
§ 3	Eintragungen
§ 4	Einreichung, Änderung, Rücknahme
§ 5	Prüfung
§ 6	Datenschutz
§ 7	Entscheidung über die Zulässigkeit
§ 8	Ratsbegehren, Stichfrage
§ 9	Beanstandung

ZWEITER TEIL Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1 Abstimmungsorgane

- § 10 Abstimmungsleiter
- § 11 Abstimmungsausschuss
- § 12 Abstimmungsvorstände
- § 13 Ehrenamt

ABSCHNITT 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit

- § 14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume
- § 15 Abstimmungstag
- § 16 Abstimmungsbekanntmachung

ABSCHNITT 3 Stimmrecht

- § 17 Stimmberechtigung
- § 18 Ausübung des Stimmrechts
- § 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde
- § 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde
- § 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

ABSCHNITT 4 Stimmabgabe

- § 22 Stimmzettel
- § 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum
- § 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

ABSCHNITT 5 Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

- § 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel
- § 26 Behandlung der Stimmzettel
- § 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe
- § 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenen Bürgerentscheiden
- § 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

ABSCHNITT 6 Schlussbestimmungen

- § 30 Datenverarbeitung
- § 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen
- § 32 Inkrafttreten

ERSTER TEIL Bürgerbegehren

§ 1

Antragsrecht

(1) Die Gemeindeglieder können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Marktgemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayer. Verfassung, Art. 18a Abs. 1 GO).

(2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 5 Satz 1 GO)

1. Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Marktgemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
4. nicht durch strafgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Art. 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend.

(3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.

(4) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

(5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Marktgemeinde zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

§ 2

Unterschriftenlisten

(1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise in der Marktgemeinde wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.

(3) Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. Es können auch Einlageblätter verwendet oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.

(4) Der Markt hält unverbindliche Musterlisten bereit.

(5) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.

§ 3

Eintragungen

(1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.

ren.

- (2) Eintragungen sind ungültig, wenn
5. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind
 6. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 7. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.

Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

- (3) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Marktgemeinderates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Marktgemeindeverwaltung an.

§ 4

Einreichung, Änderung, Rücknahme

(1) Das Bürgerbegehren wird bei der Marktgemeinde eingereicht. Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.

(2) Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Marktgemeinderates können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.

(3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Gemeinderatsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer von der Marktgemeinde vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.

(4) Das Bürgerbegehren kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerentscheids zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

§ 5

Prüfung

(1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat der Markt unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.

(2) Der Markt legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antrageingangs bezogenes Verzeichnis aller in der Marktgemeinde antragsberechtigten Bürgerinnen und Bürger an (= Bürgerverzeichnis). Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(3) Das Ergebnis der Prüfung teilt der Markt unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf Verlangen der Vertreter hat der Markt jederzeit Aus-

kunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

§ 6 Datenschutz

(1) Die Marktgemeindeverwaltung wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO notwendig ist.

(2) Eine darüberhinausgehende Datennutzung ist unzulässig. Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit

(1) Der Marktgemeinderat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Marktgemeinderats zu erläutern.

(2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids sinnvoll bleibt.

(3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Marktgemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister und der Gemeindebediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 18a Abs. 3 GO).

(4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn

8. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Marktgemeinde zuzurechnen ist
9. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind
10. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist
11. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.

(5) Weist der Marktgemeinderat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt Der Markt einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.

(6) Erklärt der Marktgemeinderat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Marktgemeinderats wird den

Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekanntgegeben.

§ 8 Ratsbegehren, Stichfrage

(1) Der Marktgemeinderat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Marktgemeinde unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (= Ratsbegehren).

(2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Marktgemeinderat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichentscheid).

§ 9 Beanstandung

Hält der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin eine Entscheidung des Marktgemeinderats über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er oder sie diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

ZWEITER TEIL Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1 Abstimmungsorgane

§ 10 Abstimmungsleiter

(1) Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids.

(2) Ist der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Marktgemeinderat einen oder eine der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, einen oder eine der weiteren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Marktgemeinde zum Abstimmungsleiter. Außerdem ist aus diesem Personenkreis vom Marktgemeinderat eine stellvertretende Person zu bestellen. Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung liegt insbesondere vor, wenn der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin Vertreter eines Bürgerbegehrens ist.

(3) Bei nur vorübergehender Verhinderung gilt für die Stellvertretung Art. 39 Abs. 1 GO.

§ 11 Abstimmungsausschuss

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für den Markt verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 10) als vorsit-

zendes Mitglied und vier von ihm berufene Beisitzer oder Beisitzerinnen. Bei der Berufung der Beisitzer oder Beisitzerinnen sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Marktgemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Marktgemeinde zu berücksichtigen. Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer oder Beisitzerinnen vertreten sein.

(3) Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer und jede Beisitzerin eine stellvertretende Person. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer und Beisitzerinnen beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort und Zeit sind vorher bekannt zu machen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 12 Abstimmungsvorstände

(1) Der Markt bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Bei mehreren Stimmbezirken bestimmt er mindestens einen Briefabstimmungsvorstand. Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und in Klöstern soll der Markt bewegliche Abstimmungsvorstände einrichten.

(2) Die Vorstände bestehen aus einem Vorsteher oder einer Vorsteherin, einer mit seiner oder ihrer Stellvertretung betrauten Person sowie mindestens zwei Beisitzern oder Beisitzerinnen und einem Schriftführer oder einer Schriftführerin. Sie werden von der Marktgemeinde aus dem Kreis der Gemeindegänger oder aus dem Kreis der Gemeindegängerinnen bestellt.

(3) Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung, wenn mindestens 50 Abstimmungsbriefe zugelassen wurden; ansonsten ermittelt ein von der Marktgemeinde bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.

(4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs. 3, § 4, § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2, § 10 GLKrWO entsprechend.

§ 13 Ehrenamt

(1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Gemeindegängerinnen dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. Jeder Gemeindegänger ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 GO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder niedergelegt werden. Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme ablehnt oder das Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO).

(3) Der Markt gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung, deren Höhe jeweils durch gesonderten Beschluss festgesetzt wird.

ABSCHNITT 2

Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 14

Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume

(1) Der Markt teilt sein Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.

(2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten Art. 11 Abs. 2 und Abs. 3 GLKrWG, § 13 Abs. 1 und 2 sowie §§ 54 bis 57 GLKrWO entsprechend.

§ 15

Abstimmungstag

(1) Der Marktgemeinderat legt den Tag der Abstimmung fest. Ist ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Marktgemeinderates (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauffolgenden Sonntag durchgeführt werden.

(2) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18:00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.

(3) Der Marktgemeinderat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundene Bürgerentscheide). Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.

(4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

§ 16

Abstimmungsbekanntmachung

(1) Der Markt macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält

1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich einer etwaigen Stichfrage
2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit

3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.

(3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,

1. dass bei der Marktgemeinde bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann
2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können
3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist
4. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann und eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person unzulässig ist
5. dass eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht
6. dass sich nach §§ 108d Satz 1, 107a Abs. 1 StGB strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, und dass unbefugt auch abstimmt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt, sowie dass nach §§ 108d Satz 1, 107 Abs. 3 StGB auch der Versuch strafbar ist.

(4) Bekanntmachung und Stimmzettelmuster sind am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

ABSCHNITT 3 Stimmrecht

§ 17 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 18 Ausübung des Stimmrechts

(1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.

(2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt,

kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. in jedem Stimmbezirk der Marktgemeinde, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist
2. durch Briefabstimmung.

(4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig.

(5) Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

§ 19

Bürgerverzeichnis; Beschwerde

(1) Der Markt führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten (= Bürgerverzeichnis). Bereits für Bürgerbegehren angelegte Bürgerverzeichnisse (§ 5 Abs. 2) werden fortgeführt. Für die Anlegung und Fortführung gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(2) Wer in der Marktgemeinde nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt ist. Für die Antragstellung gilt § 15 Abs. 4 bis Abs. 8 GLKrWO entsprechend.

(3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Marktgemeinde Beschwerde erheben.

(4) Gibt der Markt der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung übersandt.

(5) Weist die Marktgemeinde den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

(6) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

§ 20

Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde

(1) Stimmberechtigte erhalten auf Antrag einen Abstimmungsschein.

(2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die § 22 bis § 28 GLKrWO entspre-

chend. In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Bürgerverzeichnissen „Abstimmungsschein“ oder „A“ einzutragen.

(3) Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann bei der Marktgemeinde bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. Weist der Markt die Beschwerde zurück, erlässt er einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

§ 21

Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

(1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung benachrichtigt der Markt jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person. Die Benachrichtigung ist mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden.

(2) Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Marktgemeinderat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Marktgemeinderat vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage jedenfalls dann darzulegen, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt. Die Bürgerschaft ist in diesem Fall spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.

(3) Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Marktgemeinderat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. Über Form und Umfang entscheidet der Marktgemeinderat. Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. Ehrverletzende, wahrheitswidrige, unsachliche oder zu lange Äußerungen können vom Marktgemeinderat zurückgewiesen werden.

(4) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Marktgemeinde dürfen die im Marktgemeinderat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. Ein Anspruch einzelner Gemeinderatsmitglieder oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

ABSCHNITT 4

Stimmabgabe

§ 22

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Über deren Gestaltung entscheidet der Marktgemeinderat.

(2) Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Marktgemeinderat beschlossene Fragestellung abgedruckt. Darüberhinausgehende Angaben sind unzulässig.

(3) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. Die

Reihenfolge richtet sich nach der vom Marktgemeinderat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Marktgemeinderat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.

(4) Hat der Marktgemeinderat eine Stichfrage beschlossen (§ 8 Abs. 2), wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

§ 23

Stimmabgabe im Abstimmungsraum

(1) Jede stimmberechtigte Person hat – bei verbundenen Bürgerentscheiden für jeden Bürgerentscheid sowie für eine etwaige Stichfrage – jeweils eine Stimme.

(2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.

(3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.

(5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der §§ 59 bis § 67 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 24

Besonderheiten der Briefabstimmung

(1) Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Marktgemeinde im verschlossenen Abstimmungsbrief

1. den Abstimmungsschein und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag

zu übergeben oder zu übersenden. Der Abstimmungsbrief muss bei der Marktgemeinde spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.

(2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.

(3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 73 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

ABSCHNITT 5

Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 25

Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

(1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.

(2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.

(3) Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. § 80 Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend. Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.

(4) Für die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände gilt § 74 Abs. 1 Sätze 1 bis 6, Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(5) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:

1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt)
2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind
3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

§ 26

Behandlung der Stimmzettel

(1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.

(2) Der Vorsteher oder die Vorsteherin prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.

(3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers oder der Vorsteherin.

§ 27

Ungültigkeit der Stimmvergabe

(1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.

(2) Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist
2. durchgestrichen oder durchgerissen ist
3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist
4. ein besonderes Merkmal aufweist
5. Zusätze oder Vorbehalte enthält
6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher oder die Vorsteherin auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

§ 28

Auswertung der Stimmzettel bei verbundenen Bürgerentscheiden

(1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundene Bürgerentscheide), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungsgen festzustellen ist.

(2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

§ 29

Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

(1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.

(2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungsgen festzustellen ist.

(3) Die vom Vorsteher oder der Vorsteherin verkündeten Ergebnisse werden der Marktgemeinde unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(4) Der Abstimmungsleiter oder die Abstimmungsleiterin gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.

(5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter oder der Abstimmungsleiterin unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.

(6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter oder die Abstimmungsleiterin mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

ABSCHNITT 6 Schlussbestimmungen

§ 30 Datenverarbeitung

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 99 Abs. 1 und 2 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 32 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt damit die Satzung des Markts Dießen am Ammersee zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid vom 06.06.1997 außer Kraft.

Abstimmung: Ja 23 Nein 0

10. Bekanntgaben und Anfragen

10.1. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung

10.2. Regelung für das Einbringen sog. SUPs an der Badestelle St. Alban

Marktgemeinderatsmitglied Hannelore Baur berichtet von Klagen der Wasserwacht, dass immer wieder sog. SUP's über die Stege bzw. zwischen den Stegen, also den Stellen, an denen überwiegend Kleinkinder im Wasser seien, eingebracht würden. Die Wasserwacht rege an, ob das nicht durch das Anbringen entsprechender Schilder unterbunden werden könne, bzw. den rechten Seeuferbereich für das Einbringen der SUP's zu sperren.

10.3. Erneuerung der Terrasse am Kinderhaus Riederau - Sachstand

Erste Bürgermeisterin Sandra Perzul berichtet, dass der gemeindliche Bauhof derzeit dabei sei, die Terrasse am Kinderhaus zu erneuern. Allerdings seien die Arbeiten im Moment etwas ins Stocken geraten, da ein Teil des gelieferten Holzes schadhaft war und zurückgegeben werden musste.

10.4. Bericht zum Energie-Coaching der Gemeinde

Erste Bürgermeisterin Sandra Perzul erklärt, dass der Bericht der EZE zum Energie-Coaching der Gemeinde in der Oktober-Sitzung des Marktgemeinderats vorgestellt werden könne.

10.5. "Drei Rosen" - Pressebericht zu einem Angebot der Augustinum gGmbH

Erste Bürgermeisterin Sandra Perzul bezieht sich auf Presseberichte, wonach der Markt mit der Augustinum gGmbH in Verhandlungen über das „Drei Rosen“-Grundstück stünde. Frau Perzul berichtet, dass es von Seiten der Augustinum gGmbH vor einiger Zeit ein loses Angebot, im Falle der Vergabe im Erbbaurecht an der Liegenschaft interessiert zu sein, um dort Wohnungen für eigenes Personal aber auch für Dritte zu errichten, gegeben habe. Von Seiten der Verwaltung habe es hierzu aber keinerlei Zusagen o. ä. gegeben.

10.6. Zeitplan für den Umbau des in St. Alban erworbenen Seegrundstücks

Marktgemeinderatsmitglied Michael Lutzeier erkundigt sich im Zusammenhang mit dem Bericht von Frau Dipl.-Ing. Johanna Vogl nach dem Zeitplan für den Umbau des Seegrundstücks in St. Alban.

Erste Bürgermeisterin Sandra Perzul erklärt, dass zumindest die zu entfernenden Bäume bis Ende Februar gefällt sein müssten.

10.7. Parkraumüberwachung - Ausdehnung des Beschlusses auf Feiertage

Marktgemeinderatsmitglied Michael Lutzeier regt an, den Beschluss zur Parkraumbewirtschaftung auch auf Feiertage auszudehnen, da er nicht erkennen könne, weshalb hier ein Unterschied zum „normalen“ Sonntag gemacht werde. In anderen Städten und Gemeinden sei es üblich, Sonn- und Feiertage gleich zu behandeln.

Erste Bürgermeisterin Sandra Perzul erklärt, dass das theoretisch schon noch möglich sei,

da die Schilder noch nicht bestellt seien, es bedürfe nur eines entsprechenden Änderungsbeschlusses. Als andere Mitglieder des Gremiums aber darauf hinweisen, dass damit die Gebührenpflicht ausgeweitet würde, stellt sich heraus, dass Michael Lutzeier nicht die Gebührenpflicht im Auge gehabt habe, sondern die „allgemeine Beschilderung“, die an Sonntagen was erlaube, was an Feiertagen nicht zulässig sei. Das mache seiner Meinung nach wenig Sinn.

Erste Bürgermeisterin Sandra Perzul sagt Überprüfung durch das Ordnungsamt zu.

10.8. Einweihungsfeier für neugestaltete Seeanlagen

Marktgemeinderatsmitglied Michael Lutzeier regt an, die neugestaltete Seeanlage mit einer offiziellen Einweihungsfeier der Öffentlichkeit zu übergeben.

Erste Bürgermeisterin Sandra Perzul bestätigt, dass sie diese Anregung sehr gerne aufnehmen wolle, es müssten nur die entsprechenden Haushaltsmittel im Etat 2023 vorgesehen werden.

10.9. Hallenbad im Augustinum - Sachstand hinsichtlich des neuen Vertrags

Zur Anfrage von Marktgemeinderatsmitglied Hannelore Baur, wie weit die Verhandlungen mit der Augustinum gGmbH hinsichtlich der weiteren öffentlichen Nutzung des Hallenbads gediehen seien, erklärt Erste Bürgermeisterin Sandra Perzul, dass sie dazu in nicht öffentlicher Sitzung berichten werde.

10.10. Verkehrsregelung Grünhülstraße - Anregung zur Optimierung

Marktgemeinderatsmitglied Thomas Hackl erklärt, dass in ganz St. Georgen die Kreuzungen mit Richtzeichen 301 bzw. 306 ausgeschildert seien, lediglich der Stich an der Grünhülstraße nahe der Rotter Straße sei seit der Ausweitung der 30er-Zone inzwischen mit „Rechts vor Links“ geregelt, was die Autofahrer irritiere. Das würde er gerne geändert haben.

Erste Bürgermeisterin Sandra Perzul sagt Überprüfung zu.

10.11. Erweiterung der Ladezone im Bereich des Naturkostladens in der Schützenstraße

Marktgemeinderatsmitglied Dr. Holger Kramer erkundigt sich nach der Möglichkeit, die Lade-

zone vor dem Naturkostladen in der Schützenstraße zu erweitern; er sei diesbezüglich angesprochen worden.

Erste Bürgermeisterin Sandra Perzul erklärt, dass die Geschäftsinhaber bereits einen entsprechenden Antrag gestellt hätten, dieser fordere jedoch sehr umfangreiche Flächen. Das müsse geprüft werden.

Ende der Sitzung: 23:48 Uhr

Sandra Perzul
Erste Bürgermeisterin

Karl Heinz Springer
Schriftführung